

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 3/94

vom

26. April 1995

in dem Rechtsstreit

Günter E [REDACTED], B [REDACTED]straße 17, A [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

S [REDACTED]-T [REDACTED] GmbH Steuerberatungsgesellschaft, gesetzlich
vertreten durch die Geschäftsführer Erwin R [REDACTED], Franz-Josef
W [REDACTED] und Hermann B [REDACTED], W [REDACTED]straße 55 - 57, E [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. H [REDACTED] und
Kollegen, H [REDACTED]straße 47, H [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch die Richter Dr. Zülch, Dr. Paulusch, Groß, Dr. Hübsch und Ball

am 26. April 1995

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen den Kostenan-
satz vom 1. März 1995 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat die Beklagte auf Zahlung von 118.391,85 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Die Klage sowie die Berufung blieben erfolglos. Die Revision hat der Senat auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen, weil sie nicht fristgerecht begründet worden war. Die vom Kläger zu zahlenden Gerichtskosten sind durch Kostenrechnung vom 1. März 1995 mit 1.756,80 DM angesetzt worden. Mit seinem als "Beschwerde" bezeichneten Rechtsbehelf begehrt der Kläger die "Aufhebung" dieser Kostenrechnung. Er macht geltend, sein Prozeßbevollmächtigter sei lediglich mit der Prüfung der Erfolgsaussichten der Revision beauftragt gewesen und die Revision nur vorsorglich zur Vermeidung einer Fristversäumnis eingelegt worden. Die Verwerfung der Revision sei daher für ihn, den Kläger, überraschend gewesen.

- 3 -

Der Rechtsbehelf ist als Erinnerung gegen den Kostenan-
satz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zulässig, aber nicht be-
gründet. Sie kann nur auf eine Verletzung des Kostenrechts
gestützt werden (BGH, Beschluß vom 13. Februar 1992 - V ZR
112/90 = NJW 1992, 1458). Eine solche liegt nicht vor. Der
Kläger ist als Revisionskläger gemäß § 49 Satz 1 GKG und
als derjenige, dem durch den Verwerfungsbeschluß die Kosten
des Revisionsverfahrens auferlegt worden sind, gemäß § 54
Nr. 1 GKG Kostenschuldner in der Revisionsinstanz. Dies
gilt auch dann, wenn die Revision, wie der Kläger geltend
macht, nur zur Fristwahrung eingelegt wurde. Der Kostenan-
satz von 1.756,80 DM ist bei einem Streitwert von
118.391,85 DM gemäß § 11 Abs. 1 GKG a.F. in Verbindung mit
Nr. 1030 des Kostenverzeichnisses und Anl. I Kap. III Sach-
geb. A Abschn. III Ziff. 19 a des Einigungsvertrages zu-
treffend berechnet.

Dr. Zülch

Dr. Paulusch

Groß

Dr. Hübsch

Ball



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)